

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in der Pfarrei Elbersroth

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Elbersroth ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung Elbersroth verwaltet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei Elbersroth mit den Ortschaften der ehemaligen Gemeinde Elbersroth die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

§ 3 Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§ 4 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsole mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.
- (2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§ 5 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 20 Jahre.
Bei Urnengräber 10 Jahre.

§ 6 Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber, Doppelgräber, Urnengräber und Kindergräber.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.

Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in der Pfarrei Elbersroth

- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 7 Belegung

- (1) In ein Grabnutzungsrecht können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In Doppelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (4) In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Urnen aufgenommen werden.

§ 8 Verlängerung

Die Kirchenstiftung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängern. Besitzer von Gräbern, deren Ruhezeit von 20 Jahren / 10 Jahre abgelaufen ist, haben die Möglichkeit ein Nutzungsrecht von 10 oder 20 Jahren zu erwerben. Dabei entstehen die gleichen Kosten wie bei einem Neukauf. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes stehen die Gräber wieder zur freien Verfügung der Kirchenverwaltung. Denkmäler und sonstige Gegenstände müssen vom Besitzer innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt werden.

Bei einer Beerdigung in einem vorhandenen Grab ist die Summe zu entrichten, die erforderlich ist, um wieder die 20 jährige Ruhezeit zu erreichen.

Beispiel: Wenn ein Grab vor 10 Jahren für eine 20 jährige Laufzeit gekauft wurde, muss bei einem Todesfall für weitere 10 Jahre bezahlt werden.

§ 9 Grabmaße

- (1) Grabstätten haben folgende Mindestmaße:
 - a) Einzelgräber: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,80 m.
 - b) Doppelgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,80 m.
 - c) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,60 m.
 - d) Urnengräber: Länge 0,90 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,60 m.

- (2) Die Grabbeete haben folgende Maximalmaße (Aussenkante der Grabeinfassung)
 - a) Einzelgräber: Länge: 2,10 m Breite: 1,00 m incl. Grabeinfassung Höhe über Boden 10 bis 15 cm
 - b) Doppelgräber: Länge: 2,10 m Breite: 1,90 m incl. Grabeinfassung Höhe über Boden 10 bis 15 cm
 - c) Kindergräber: Länge: 1,30 m Breite: 0,70 m incl. Grabeinfassung Höhe über Boden 10 bis 15 cm
 - d) Urnengräber: Länge: 1,00 m Breite: 0,70 m incl. Grabeinfassung Höhe über Boden bis 10 cm

Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in der Pfarrei Elbersroth

§ 10 Grabanlage

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.
- (3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (6) Der Grabschmuck soll aus Grünwerk und Blumen bestehen und darf nicht über die Grabeinfassung hinausragen. Bäume und höhere Sträucher (über 100 cm) sind nicht zulässig.
- (7) Die Reinigung und Pflege der Anlagen (grasmähen, Heckenschneiden usw.) wird auf freiwilliger Basis von Pfarrangehörigen durchgeführt. Die entsprechenden Zeiten werden im Aushangkasten am Leichenhaus bzw. in der Kirche beim Gottesdienst bekanntgegeben.
- (8) Ist die Reinigung und Pflege auf freiwilliger Basis nicht mehr möglich, werden die Kosten auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz

- (1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Für die Beseitigung von Abfällen hat der Grabbesitzer selbst zu sorgen.
- (3) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (4) Kränze und Grabgestecke müssen aus kompostierbaren Stoffen bestehen. Auf dem Abfallplatz am Friedhof darf nur verrottbares Material (Grünzeug, Erde, Blumen) gelagert werden. Kunststoffe, Kränze, Kerzenhüllen, Kartons und dergleichen müssen die Grabbesitzer selbst entsorgen.
- (5) Grablichthüllen müssen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.
- (6) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

§ 12 Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in der Pfarrei Elbersroth

§ 13 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenregelung gilt bis zur Neufassung einer Gebührenordnung fort.

§ 15 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- a) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
- b) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
- c) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
- d) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
- e) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
- f) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
- g) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- h) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- i) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

Die Kirchenverwaltung Elbersroth hat in ihrer Sitzung vom (Januar 1015) vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Elbersroth, den 22.04.2015 (Siegel)



Vorstand der Kirchenverwaltung



Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in der Pfarrei Elbersroth

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit **stiftungsaufsichtlich genehmigt** und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eichstätt, den 24. April 2015



.....
Lic.theol. Willibald Harrer
Ltd. Finanz- und Baudirektor

Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in der Pfarrei Elbersroth

.....
§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Elbersroth sowie des Leichenhauses Elbersroth werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 20,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 20,00 € pro Jahr |
| c) bei Kindergräbern und Urnengräbern | 20,00 € pro Jahr |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Leis – Aurach mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.

(4) [frei]

Die Kirchenverwaltung Elbersroth hat in ihrer Sitzung vom Januar vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Elbersroth, den *22.04.2015*



.....
Vorstand der Kirchenverwaltung



Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in der Pfarrei Elbersroth

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit **stiftungsaufsichtlich genehmigt** und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eichstätt, den 24. April 2015



Lic.theol. Willibald Harrer
Ltd. Finanz- und Baudirektor

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.